

Steuernummer

Eingangsvermerk

An das

Finanzamt f. Gebühren u. Verkehrsteuern in Wien

Vordere Zollamtsstraße 5

1030 Wien

Bitte lesen Sie vor dem Ausfüllen der Erklärung die Erläuterungen!

Versicherungssteuererklärung

gemäß § 8 Abs. 3 Versicherungssteuergesetz (VersStG) 1953

für den Kalendermonat

Jahr

des Versicherungsnehmers (Name bzw. Firmenwortlaut)
Geschäftsleitung (Sitz bzw. Wohnsitz) in

über die Zahlung des Versicherungsentgeltes an einen ausländischen Versicherer:

Name/Firmenwortlaut (Geschäftsleitung bzw. Sitz des Versicherers oder des Dritten, an den das Versicherungsentgelt bezahlt wird)		
Nummer des Versicherungsscheins	Gegenstand der Versicherung	
Dauer der Versicherung	Zeitraum, für den das Versicherungsentgelt geleistet wird	Zahlungsart (zB einmalig, monatlich usw.)
Zahlungstag d. Versicherungsentgeltes	Bemessungsgrundlage (Versicherungsentgelt) X % = Steuersatz	Abgabenbetrag

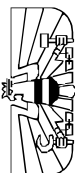
Name/Firmenwortlaut (Geschäftsleitung bzw. Sitz des Versicherers oder des Dritten, an den das Versicherungsentgelt bezahlt wird)		
Nummer des Versicherungsscheins	Gegenstand der Versicherung	
Dauer der Versicherung	Zeitraum, für den das Versicherungsentgelt geleistet wird	Zahlungsart (zB einmalig, monatlich usw.)
Zahlungstag d. Versicherungsentgeltes	Bemessungsgrundlage (Versicherungsentgelt) X % = Steuersatz	Abgabenbetrag

Name/Firmenwortlaut (Geschäftsleitung bzw. Sitz des Versicherers oder des Dritten, an den das Versicherungsentgelt bezahlt wird)		
Nummer des Versicherungsscheins	Gegenstand der Versicherung	
Dauer der Versicherung	Zeitraum, für den das Versicherungsentgelt geleistet wird	Zahlungsart (zB einmalig, monatlich usw.)
Zahlungstag d. Versicherungsentgeltes	Bemessungsgrundlage (Versicherungsentgelt) X % = Steuersatz	Abgabenbetrag

www.bmf.gv.at

Ich versichere, dass ich die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen **richtig** und **vollständig** gemacht habe. Mir ist bekannt, dass die Angaben überprüft werden und dass unrichtige oder unvollständige Angaben strafbar sind. Sollte ich nachträglich erkennen, dass die vorstehende Erklärung unrichtig oder unvollständig ist, so werde ich meiner Anzeigepflicht gemäß § 139 Bundesabgabenordnung unverzüglich nachkommen.

Datum, Unterschrift (bzw. firmenmäßige Zeichnung)



Erläuterungen

Wann ist von Ihnen als Versicherungsnehmer selbst eine Versicherungssteuererklärung abzugeben und die Versicherungssteuer zu entrichten?

Wenn Sie mit einem Versicherungsunternehmen, das seinen Sitz **außerhalb** des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) hat, ein Versicherungsverhältnis abgeschlossen haben (§ 7 Abs. 3 und § 8 Abs. 3 Versicherungssteuergesetz 1953).

Wann und wo ist die Versicherungssteuererklärung abzugeben und die Versicherungssteuer zu entrichten?

Bitte bringen Sie die umseitige Steuererklärung vollständig ausgefüllt bis spätestens am 15. Tag des Monats, der der Entrichtung des Versicherungsentgeltes folgt, beim **Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern in 1030 Wien, Vordere Zollamtsstraße 5**, ein. Die errechnete Versicherungssteuer ist innerhalb dieser Frist an das genannte Finanzamt einzuzahlen (P.S.K. Konto 05.504.109).

So berechnen Sie die Versicherungssteuer selbst:

Der einfache Steuersatz beträgt:

- **Krankenversicherungen**
 - 1 % des Versicherungsentgeltes
- **Lebens- und Invaliditätsversicherungen** (Kapital- und Rentenversicherungen aller Art) und ähnlichen Versicherungen
 - 11 % des Versicherungsentgeltes bei Kapitalversicherungen (fondsgebundene Lebensversicherungen) auf den Er- oder den Er- und Ablebensfall mit einer Höchstlaufzeit von weniger als 10 Jahren und Leistung einer Einmalprämie.
 - 4 % des Versicherungsentgeltes in allen übrigen Fällen.
 - 7 % nachträgliche Steuer vom Versicherungsentgelt bei Lebensversicherungen, die nach dem 31.10.1996 abgeschlossen wurden
 - bei Veränderung in eine Versicherung, die dem Steuersatz von 11 % unterliegt;
 - bei Versicherungen gegen Einmalprämie
 - a) beim Rückkauf vor Ablauf von 10 Jahren ab Vertragsabschluss;
 - b) bei der Kapitalabfindung einer Rentenversicherung mit einer Höchstlaufzeit von weniger als 10 Jahren.
- **allen übrigen Versicherungen**
 - 11 % des Versicherungsentgeltes.

Die unmittelbare oder mittelbare Zahlung des Versicherungsentgeltes an Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Staat, welcher nicht Mitgliedstaat des EWR ist, unterliegt bis zum 11. Juni 2003 grundsätzlich der Besteuerung nach den fünffachen Steuersätzen, maximal einem Steuersatz von 50%.

Es wird bemerkt, dass die unmittelbare Zahlung des Versicherungsentgeltes an einen Versicherer mit Sitz (Wohnsitz) außerhalb des Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum ab Beginn des 12. Juni 2003 im Hinblick auf das Inkrafttreten des Art. 4 der Versicherungsaufsichtsgesetznovelle 2003, BGBl. I Nr. 33/2003, wodurch die Bestimmungen des § 6 Abs. 4 und Abs. 5 VersStG 1953 ersatzlos aufgehoben wurden, von Gesetzes wegen nur mehr den einfachen Steuersätzen des Abs. 1 und Abs. 2 unterliegt.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen die Beamten des zuständigen Finanzamtes gerne zur Verfügung.

Nur vom Finanzamt auszufüllen!

Bemessungsreferat

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒!

Nachbelastung laut Erklärung: VersSt _____

Gutschrift laut Erklärung: VersSt _____

Bearbeiter(in) _____
Datum, Handzeichen _____